



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Matthias Büttner (AfD)

Eltern und Einrichtungen im eingeschränkten Kita-Regelbetrieb entlasten

Kleine Anfrage - **KA 7/4502**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Diese Kleine Anfrage bezieht sich auf den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Januar 2021 und den in diesem Zusammenhang ergangenen Beschluss des Stadtrates Tangerhütte.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte fasste mit Datum vom 12. Januar 2021 den Beschluss (513/2021)¹, wonach die Beiträge der Eltern für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Tangerhütte tageweise berechnet werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Datum 12. Januar 2021 in o. g. Vorbemerkung des Fragestellenden bezieht sich auf das Erstellungsdatum der Beschlussvorlage. Der Stadtrat hat am 17. Februar 2021 den in Rede stehenden Beschluss gefasst.

¹ http://bi.tangerhuette.de/si0057.php?_ksinr=2410 (zuletzt abgerufen am 23.03.2021).

- 1. Steht es den Gemeinden frei, die Beiträge nach in Anspruch genommenen Tagen zu berechnen, sodass Eltern, welche die Notbetreuung beispielsweise nur an einem Tag im Monat in Anspruch genommen haben, für die restlichen Tage eine Erstattung erhalten können, welche der Gemeinde im Rahmen obiger Beschlussrealisierung durch das Land ersetzt wird?**
- 2. Kann das sachlich zuständige Ministerium bestätigen, dass der Beschluss der Einheitsgemeinde rechtlich nicht zu beanstanden ist und bei tageweiser Abrechnung auch eine tageweise Erstattung an die Kommune durch das Land erfolgt?**

Frage 1 und Frage 2 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In dem o. g. Gemeinsamen Runderlass der Ministerien wird die Erstattung der Einnahmeverluste für Beitragsausfälle im Januar 2021 wegen nicht erhobener Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) geregelt. Ein gleichlautender Runderlass ist auch für den Monat Februar 2021 in Kraft getreten.

In § 1 Satz 1 KiFöG ist verankert, dass das Land Sachsen-Anhalt den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Einnahmeverluste erstattet, die sie dadurch erlitten haben, dass sie aufgrund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KiFöG erhoben haben, deren Kinder im Monat Januar 2021 nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut wurden. Satz 2 führt weiter aus, dass es den Gemeinden überlassen ist, wie sie die Beiträge für die Notbetreuung festsetzen und berechnen.

Das Land Sachsen-Anhalt erstattet demnach Gemeinden und Verbandsgemeinden o. g. Einnahmeverluste, wenn von Eltern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Die Gemeinden und Verbandsgemeinden können weitergehende Regelungen erlassen. So ist es ihnen möglich, die Nichtinanspruchnahme der Betreuung auch tageweise zu erheben und zu erstatten. Erstattet werden eingetretene Einnahmeverluste der Gemeinden und Verbandsgemeinden durch das Land jedoch in den Fällen, in denen die Notbetreuung an keinem Tag des gesamten Monats in Anspruch genommen wurde.